

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	1 (1885)
Heft:	7
Artikel:	Unrichtige Belastung der Assekuranzsteuerpflichtigen zum Nachtheile des Handwerkerstandes
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-577664

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unrichtige Belastung der Assekuranzsteuerpflichtigen zum Nachtheile des Handwerkstandes.

(Einsendung aus dem Kanton St. Gallen.)

Es besteht gegenwärtig für die Abstimmung über erlassene Gesetze, seien sie kantonale oder eidgenössische, das facultative Referendum, indem solche zur Annahme oder Verwerfung der Volksabstimmung unterstellt werden müssen, wenn die verfassungsmäßige Anzahl stimmberechtigter Bürger dieses Begehrten stellt. Die natürliche Folge davon sollte denn sein, daß jeder Bürger die bezüglichen Gesetze selbst prüfen und sich bei waltenden Zweifeln Aufschluß und Belehrung holen würde, anstatt blindlings, ohne das Gesetz nur gesehen oder darüber sprechen gehört zu haben, und nur weil es diese oder jene Partei verlangt, also ohne richtige Überzeugung für oder gegen dieselben zu stimmen. Dieses Referendum kann nun natürlicher Weise gegen schon in Kraft getretene Gesetze nicht angewendet werden, aber es ist jedem Bürger erlaubt, auch die rechtskräftigen Gesetze einer Prüfung zu unterziehen und die Resultate derselben der Öffentlichkeit zu übergeben, um womöglich auf direktem oder indirektem Wege eine Revision derselben anstreben. Einer solchen Prüfung haben wir das Gesetz über das Brandversicherungswesen unseres Kantons vom 3. Februar 1870 (in Wirklichkeit getreten am 1. Januar 1871) unterworfen und haben daraus namentlich einen Punkt hervor, der uns am meisten berührt und der als eine ungerechte Bestimmung bezeichnet werden darf:

Es ist die Eintheilung der Gebäude mit Holzwerkstätten in die dritte Klasse (gemäß Art. 12 des Gesetzes).

Laut dieser Bestimmung gehören somit die Arbeitslokale resp. Wohnhäuser der Schreiner, Glaser, Wagner,

Zimmerleute, Drechsler, Bildhauer, kurz aller handwerksmäßigen Holzarbeiter in diese Klasse und haben gegenüber der ersten Klasse das Vergnügen, die Versicherungsprämien im doppelten Betrage bezahlen zu dürfen, gleich als ob diese Berufsarten eine außerordentlich große Feuergefährlichkeit in sich schließen würden. Es ist wohl richtig, daß Hobel- und andere Holzspäne zu leicht entzündlichen Stoffen gezählt werden können, aber ebenso gut sind Stroh, Heu u. s. w., die in Scheinen, welche überdies meistens nur als Holzgebäude erstellt sind, aufbewahrt werden, in diese Kategorie zu zählen; ja noch größerer Feuergefahr sind wir fortwährend ausgesetzt durch den Verkehr mit Neolin und Petroleum oder das unvorsichtige Umgehen mit diesen Leuchtstoffen, die in jedem Hause zur Beleuchtung und seit Einführung der Petroleumkochherde zur Feuerung verwendet werden. Letztere Verwendung schließt eine um so größere Feuergefährlichkeit in sich, als dergleichen Herde überall hin plaziert werden können und wo nicht die größte Sorgfalt angewendet wird, sehr zur Entzündung und zu Brandfällen geeignet sind. Es ist daher schon an vielen Orten der Abschluß an Mietverträgen nicht zu Stande gekommen, weil von Seite des Vermiethers der Gebrauch von Petroleumherden nicht gestattet wurde. Warum sollen Gebäude, in welchen mit ebenso, ja mit leichter entzündlichen Stoffen verkehrt wird, begünstigt in die erste Klasse eingereiht sein? Ist den Neolin- oder Petroleumverkäufern das Maximum des Vorrathes durch verordnungsmäßige Bestimmungen auch vorgeschrieben, so ist den diesfälligen Überschreitungen trotz unsichtiger Nachschau der Feuerpolizei-Behörden nach unserm Erachten schwerlich beizukommen. Thatsache ist: daß Brandfälle am wenigsten in Holzwerkstätten entstanden sind, vielmehr anderen Ursachen, wie Blitzschlag, Brandstiftung, Unvorsichtigkeit u. s. w. zugeschrieben werden müssen. Eine statistische Zusammenstellung über die in den 8 Jahren

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

von 1872 bis 1879 vorgekommenen Brandfällen im Kanton St. Gallen ergibt Folgendes:

	Ursachen	Fälle
Blitzschlag		47
Brandstiftung durch Erwachsene und Kinder		134
Entzündung von Ligroin, Gas u. s. w.		6
" " Kalk		2
" " Hobelspänen auf dem Estrich		2
Fahrlässigkeit		12
Fehlerhafte Anlagen von Konstruktion von Feuerstätten		34
Feuerpolizeiliche Übertretung		5
Flugfeuer und Funkenwurf		5
Holzwerkstätten		2
Entzündung durch Kammputzmaschinen		3
Kaminbrände		23
Nachlässigkeit der Kaminfeuer		1
Unermittelt		93
Unvorsichtigkeit		29
Zufällige		15
	Zusammen	413

Es sind somit im Verlaufe von 8 Jahren nur zwei Brandfälle in Holzwerkstätten entstanden; in beiden Fällen, wovon der eine in das Jahr 1873, der andere in das Jahr 1875 fällt, kam das Feuer nicht einmal zum Ausbruch und die Absicherungsschädigung betrug im ersten Falle nur Fr. 45, im letztern Fr. 650. Aus diesen Thatfällen geht ersichtlich hervor, daß die Holzwerkstätten die Brandversicherungskasse keineswegs gefährden, wie einerseits Ligroine, Neolin oder Petroleum, welche Stoffe auch im kleinsten Quantum durch Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit zur Entzündung gebracht, die größte Gefahr und nachhaltigsten Schaden herbeiführen; oder wie anderseits Stroh, Heu u. c., deren Vorrath meist nur in Holzbauten sich vorfindet, wo namentlich zur Winterszeit am Morgen und Abend bei der Streuung für das Vieh, beim Zurichten des Futters und bei der Fütterung selbst stets Licht verwendet werden muß, für dessen Bewahrung auch nicht immer die nötige Aufsicht und Sorgfalt obwaltet. — Wir halten daher der öffentlichen Anregung würdig, daß diese Frage auch in weiteren Kreisen gründlich besprochen und daß von den Mitinteressenten allgemein auf eine theilweise Revision des Brandversicherungsgesetzes hingewirkt werde, welche von der Versehung der Holzwerkstätten in die dritte Klasse absieht und auch die Gebäude, in denen andere nicht gefährliche Berufsarten, wie Buchbinderei, betrieben werden, wieder in die erste Klasse zurückversetzt, — diejenigen Gebäude aber, in denen mit feuergefährlichen Leuchtstoffen verkehrt und Handel getrieben wird, oder wo sonst erwiesenermaßen große Quantitäten Ligroin und Petroleum zum Verbrauche kommen, in höhere Klassen stellt, wenn auch das gesetzliche Vorrathss-Quantum nicht überschritten wird.

Unter den jetzigen ungerechten Gesetzesbestimmungen bezahlt der Handwerkerstand wohl 60—70 % zu viel in die Absicherungskasse, was die amtliche Brandfallstatistik zur Evidenz beweist. Das darf bei einer gerechten Vertheilung der Lasten nicht länger so bleiben. Es liegt daher im solidarischen Interesse der Benachtheiligten, sich gegenseitig die Hände zu reichen zum Zwecke der Herbeiführung einer Revision des Absicherungsgesetzes, welche die Klasseneintheilung der Gebäude auf die Erfahrungen basirt, die in der amtlichen Brandfallstatistik niedergelegt sind.

Wir wollen aber auch hoffen, die gesetzgebende Behörde und zunächst das Finanzdepartement werden von diesem natürlichen Wunsche ebenfalls Vormerkung nehmen und demselben von sich aus gerecht werden.

Knochen und Elfenbein zu färben.

Hierzu gibt der „Techniker“ nach dem „Manuf. & Builder“ folgende Anweisungen:

Roth zu färben, kocht man Absätze von Scharlachtuch in Wasser und gibt nach und nach Perlsäche hinzug, bis alle Farbe ausgezogen ist. Die Farbe wird dann mit ein wenig Alsaum geklärt und die Flüssigkeit durch ein Linnentuch geseift. Man taucht dann das Elfenbein oder die Knochen in verdünntes Scheidewasser (1 Thl. Säure und 2 Thl. Wasser), dann entfernt man sie und legt sie in die Scharlachfarbe, bis man die erforderliche Färbung erlangt hat. Das Scheidewasser darf aber nicht zu stark sein und die Artikel dürfen in demselben auch nicht zu lange liegen bleiben. Das Sicherste ist, vorerst einen kleinen Versuch mit einem kleinen Stück Knochen zu machen, und sobald man sieht, daß das Scheidewasser die Fläche des Knochens ein wenig rauh macht, muß man es sofort aus demselben herausnehmen und in die Färbeflüssigkeit legen, welche warm erhalten werden soll, aber nicht zu heiß sein darf. Ein wenig Übung mit diesen Vorsichtsmaßregeln setzt in den Stand, jede beliebige Schattierung dieser Farbe erlangen zu können. Wenn man nun irgend welche Theile an den Knochen ungefärbt haben will, so deckt man diese Theile mit Wachs oder Paraffin, durch die dann die Farbe nicht dringt (auf solche Weise kann man auch Schrift auf Knochen erzeugen).

Schwarz zu färben, löst man Silber-Salpeter in dreimal seiner Menge Wasser auf und legt den Knochen oder das Elfenbein in diese Auflösung ungefähr eine Stunde lang; dann entfernt man es und setzt es dem Sonnenlichte aus, in Folge dessen es schneller eine starke schwarze Färbung annehmen wird.

Grün zu färben, legt man den Elfenbein- u. c. Artikel in eine Lösung von Grünspan und Salpia oder schwaches Scheidewasser (von derselben Stärke als oben beim Rothfärbeln angegeben), wobei man die Zeit, wie lange es darin bleiben soll, genau bemessen muß.

Blau zu färben, wird der zu färbende Gegenstand, gerade wie vorangegeben, erst grün gefärbt und dann in eine starke Lösung von Perlsäche in Wasser getaucht.

Gelb zu färben, legt man den betreffenden Artikel in eine Lösung von Alsaum in Wasser und erhält dieselbe einige Zeit lang im Kochen. Dann aber entfernt man ihn und legt ihn in eine heiße Beize von Gelbwurz in Wasser. Hier läßt man den Artikel ungefähr $\frac{1}{2}$ Stunde lang liegen, und die gelbe Färbung wird sich währenddem sehr entwickeln.

Bei all diesen Bemerkungen muß man aber beobachten, daß die Knochen oder das Elfenbein nur sehr allmälig und vorsichtig getrocknet werden müssen, damit sie keine Risse erhalten.

Transatlantische Schiffahrt.

(Mitgetheilt.)

Am 15. ds. Mts. ist in St. Nazaire der erste von den für die Linie Havre—New-York zu bauenden 4 Schnell-dampfern, „La Champagne“, von Stappel gelassen worden.

Dieser Steamer hat folgende Dimensionen:

Länge 155 Meter

Breite 15 m 90

Tonnengehalt 7200

Pferdekräfte 8000

und ist der größte, der bis jetzt in Frankreich und auf dem Continent überhaupt gebaut worden ist.